

3. Zuwendungen für die Errichtung und des Betriebs von Technologie- und Innovationsnetzwerken

3.1 Gegenstand der Zuwendung

¹Zuwendungen erhalten Innovations- und Technologienetzwerke als Einrichtungen oder organisierte Gruppen von unabhängigen Partnern (z. B. Handwerkskammern und handwerkliche Fachverbände, innovative Existenzgründer, KMU und Großunternehmen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, allgemeinbildende Schulen, Gründerzentren, gemeinnützige Einrichtungen), die durch entsprechende Zuwendung die gemeinsame Nutzung von Anlagen, den Austausch von Wissen und Know-how und durch einen wirksamen Beitrag zum Wissenstransfer, zur Vernetzung, Informationsverarbeitung und Zusammenarbeit unter den Unternehmen und anderen Einrichtungen des Innovationsclusters Innovationstätigkeit anregen sollen (vgl. Art. 2 Ziff. 92 AGVO). ²Die Technologie- und Innovationsnetzwerke stehen grundsätzlich jedermann offen. ³Als Bestandteil der Innovations- und Technologienetzwerke können Demonstrationszentren eingerichtet und betrieben werden, die der Darstellung, Wissensvermittlung und praktischen Übung der praxisbezogenen Anwendung neuer Technologien dienen. ⁴Träger eines Innovations- und Technologienetzwerkes ist die antragstellende Handwerksorganisation. ⁵Die Demonstrationszentren der Netzwerke können auch dezentral an verschiedenen Standorten betrieben werden, um der jeweils gegebenen regionalen Wirtschaftsstruktur entgegen zu kommen. ⁶Zuwendungen können für Investition, für die Betreuung des Innovations- und Technologienetzwerkes mit seinen Demonstrationszentren einschließlich Informationsmaßnahmen, Werbemaßnahmen zur Verbreiterung des Bestandes an Netzwerkmitgliedern sowie die Verwaltung und Organisation des Innovations- und Technologienetzwerkes gewährt werden.

3.2 Zuwendungsempfänger

¹ Zuwendungsempfänger sind die Handwerksorganisationen mit Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte in Bayern. ²Nicht zuwendungsfähig sind Antragsteller, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe oder ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind. ³Unternehmen in Schwierigkeiten i.S.v. Art. 2 Ziff. 18 AGVO sind ebenfalls nicht zuwendungsfähig (vgl. Art. 1 Nr. 4c) AGVO).

3.3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.3.1

¹Die Aktivitäten im Rahmen eines Innovations- und Technologienetzwerkes müssen darauf ausgerichtet sein, die Kompetenz von Handwerksunternehmen mit fachfremden Handwerksunternehmen und/oder mit der Fachlichkeit nicht-handwerklicher Unternehmen und/oder Forschungseinrichtungen sowie weiteren Organisationen zu verbinden. ²Netzwerkpartner aus dem Ausland können eingebunden werden, soweit diese die Wirksamkeit des Innovations- und Technologienetzwerkes durch technologische oder marktbezogene Expertise sowie durch Kontakte zu potenziellen Außenhandelspartnern erhöhen.

3.3.2

¹Die Aktivitäten des Innovations- und Technologienetzwerkes sowie die in Demonstrationszentren präsentierten Technologien müssen im Hinblick auf den Erhalt oder die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der fachlich betroffenen Bereiche der Handwerkswirtschaft zielführend sein. ² Zielführend sind diese Aktivitäten dann, wenn sie im Hinblick auf die den Erhalt oder die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit einen höheren, ökonomisch bewertbaren Zielerreichungsgrad herbeiführen können. ³Dabei sind auch Maßgaben der Wirtschaftlichkeit der Vorhabendurchführung zu berücksichtigen.

3.3.3

Es können Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände mitverwendet werden, die im Rahmen der Förderung von Investitionen im Bereich der beruflichen Bildung oder gemäß Ziff. 2 (Forschung und Entwicklung) Zuwendungen erhalten.

3.3.4

Die Technologie- und Innovationsnetzwerke werden unter Aufsicht der Handwerkskammern auf Ebene der Kammerbezirke fachlich mit dem Ziel abgestimmt, den Informationsbedarfen der regionalen Handwerkswirtschaft entgegenzukommen.

3.3.5

Die Einrichtungen und Tätigkeiten der Innovations- und Technologienetzwerke müssen mehreren Nutzern offenstehen und der Zugang muss zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden (Art. 27 Abs. 3 AGVO).

3.3.6

Entgelte für die Nutzung der Anlagen und die Beteiligung an Tätigkeiten des Innovationsclusters müssen dem Marktpreis entsprechen bzw. die Kosten widerspiegeln (Art. 27 Abs. 4 AGVO).

3.4 Art und Umfang der Zuwendung

3.4.1

Die Zuwendung erfolgt als Anteilfinanzierung durch Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung.

3.4.2

¹Die Zuwendungsintensität für die zuwendungsfähigen Ausgaben im Rahmen des Zuwendungsvorhabens beträgt 50 %. ²Der Antragssteller hat mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben in Form barer Eigenmittel zu erbringen.

3.4.3

¹Eine Zuwendung ist ausgeschlossen, wenn das Projekt im Rahmen anderer Programme des Bundes, der Länder, der EU oder sonstiger öffentlicher Zuwendungsgeber eine Zuwendung erhält. ²Die Zuwendungsempfänger haben eine entsprechende Erklärung abzugeben.

3.5 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Es können nur Ausgaben anerkannt werden, die den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit entsprechen. ²Zuwendungsfähig sind nur direkt projektbezogene zurechenbare Personal- und Sachausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Verwaltung der Maßnahme sowie mit der Kommunikation bzw. Veröffentlichung der Maßnahmenergebnisse an die Handwerksbetriebe und an die breitere Öffentlichkeit entstehen. ³Zuwendungsfähig sind nach Maßgabe von Art. 27 Abs. 5 bzw. 8 AGVO Ausgaben für

3.5.1

Investitionen und Beschaffungsmaßnahmen zum Auf- oder Ausbau des Innovations- und Technologienetzwerks mit seinen Einrichtungen;

3.5.2

die Betreuung des Innovations- und Technologienetzwerks zwecks Erleichterung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Erbringung und Weiterleitung von spezialisierten und maßgeschneiderten Unterstützungsdienstleistungen für Unternehmen;

3.5.3

Werbemaßnahmen die darauf abzielen, neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung am Innovations- und Technologienetzwerk zu bewegen und die Sichtbarkeit des Netzwerks zu erhöhen;

3.5.4

die Verwaltung der Einrichtungen des Innovations- und Technologienetzwerks, die Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des Wissensaustauschs, die Vernetzung und die internationale Zusammenarbeit.

3.5.5

¹Für die Koordinierung und Betreuung des Netzwerkes zur Erleichterung der Zusammenarbeit und für den Betrieb sowie für das Management technologischer Demonstrationseinrichtungen sind

unmittelbar zurechenbare Personalkosten zuwendungsfähig. ²Pro Netzwerk und pro Demonstrationseinrichtung ist jeweils bis zu einer halben Stelle förderfähig, wobei eine Person mehrere Teilstellen abdecken kann.

3.5.6

Nicht zuwendungsfähig ist der Einsatz von Mobiliar sowie bereits vorhandenem Material, Gerätschaften und Ausstattungsgegenständen durch den Antragsteller.

3.5.7

Eine Zuwendung für die Personal- und Sachausgaben i.S. der Ziff. 3.5.1 bis 3.5.6 wird für längstens drei Jahre gewährt.